

Zahlungsverpflichtungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin ergeben

4. Geldforderungen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin haben, nicht anmeldet oder darüber ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung verfügt
5. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht anmeldet, nicht zum Kauf anbietet oder den Grenzkontrollorganen nicht vorweist

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. die Valutawirtschaft oder der Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik im bedeutenden Umfang beeinträchtigt wurde
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht wurden
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik erheblich beeinträchtigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

## § 8

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.“